

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3966562e-070f-3fad-a91d-70d8c8891f65>

Bibliografie

Titel	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X)
Amtliche Abkürzung	SGB X
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-10-1

§ 101 SGB X - Auskunftspflicht der Leistungsträger

¹Die Leistungsträger haben auf Verlangen eines behandelnden Arztes Untersuchungsbefunde, die für die Behandlung von Bedeutung sein können, mitzuteilen, sofern der Betroffene im Einzelfall in die Mitteilung eingewilligt hat. ²[§ 100 Abs. 1 Satz 2](#) gilt entsprechend.

